

Antrag

an die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 8. November 2024

Informations- und Warnverpflichtung Mobilfunkunternehmen

Seit 2017 dürfen Mobilfunkunternehmen für die Handynutzung im EU-Ausland grundsätzlich keine Roaming-Gebühren mehr erheben. In allen Staaten außerhalb Europas ist dies jedoch generell der Fall. Für die Nutzung des fremden Netzes verlangt der Anbieter teils exorbitant hohe Tarifkosten.

Bei Mobilfunkverträgen gelten für die Telefonate (aktive und auch passive Telefonate), die im Nicht-EU-Ausland geführt werden, grundsätzlich die Tarife des jeweiligen Anbieters, welche zu exorbitant hohen Kosten führen können. Beispielsweise kann sich ein in Ägypten geführtes 10-Sekunden-Telefonat mit einem Preis in Höhe von bis zu € 5 bei einer 60-Sekundentaktung (für jede angefangene Minute wird der volle Preis verrechnet) zu Buche schlagen, passive Telefonate (wenn man angerufen wird) kosten bis zu € 2,50 bei gleicher Taktung. Weltweit (und außerhalb der EU) können daher, je nach Zielland, sehr hohe Kosten für geführte bzw. angenommene Telefonate anfallen, da außerhalb der EU keinerlei Kostenbeschränkung greift. Obwohl Provider gesonderte Auslandspakete für die weltweite Telefonie – wenn auch nur sehr eingeschränkt – anbieten, kommt es häufig vor, dass auch die dabei vereinbarten Grenzen – regelmäßig unwissend – überschritten werden.

Es ist daher festzustellen, dass geführte und angenommene Telefonate in einem Nicht-EU-Land zu Kosten in Höhe von mehreren hundert, allenfalls sogar tausend Euro führen können. In der konsumentenrechtlichen Praxis stellen hier auch die gerade während Auslandsaufenthalten oft unbewusst aktivierten Rufumleitungen zu den jeweiligen Mobilboxen ebenfalls ein großes Kostenproblem dar. Es gibt – außer einer allgemeinen Kostenmitteilung zu Beginn des Auslandsaufenthaltes per SMS – in diesem Zusammenhang auch keinerlei Warnverpflichtungen, weder generell noch bei Überschreitung allenfalls vereinbarter Limits.

Die 188. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) auf, eine Informationspflicht für Telekommunikationsprovider vorzusehen, wonach diese - ähnlich der bereits bestehenden europäischen Regelung betreffend Datenroaming - ihre Kundinnen und Kunden rechtzeitig vor dem Erreichen eines vertraglich vereinbarten bestimmten Limits entsprechend informieren müssen. So soll es eine Verpflichtung der Anbieter geben, bei Erreichen von 80 % des vereinbarten Minutenlimits für ein „Auslandspaket“ per SMS oder in einer anderen geeigneten Form zu informieren. Anlässlich einer Ausschöpfung des vereinbarten Volumens soll der Anschluss für Sprachroaming automatisch gesperrt werden und Kundinnen und Kunden verpflichtend eine gesonderte Information erhalten,

wie die Dienste weiter genutzt werden können und welche Kosten diesbezüglich anfallen. Diese Information soll im Falle eines jeden weiteren Versuchs eines Roamingtelefonats neuerlich erteilt werden. Sprachroaming soll erst wieder nach einer später erfolgten ausdrücklichen Freigabe durch den Kunden aktiviert werden. Falls kein bestimmtes Limit für das Führen von Telefonaten im Nicht-EU-Ausland vereinbart wurde (kein „Auslandspaket“), soll eine entsprechende Sperre für Sprachroaming bei Anfallen eines Kostenbetrages in Höhe von € 60,- und danach nochmals bei Anfallen eines Betrages in Höhe von € 120,- gesetzlich vorgesehen werden. Bei Erreichen von jeweils 80 % dieser Kostenlimits (€ 48,- bzw. € 96,-) soll ebenfalls eine entsprechende Informationsverpflichtung der Mobilfunkunternehmen greifen.